

135. Ist in Bayern die Zuständigkeit des Schwurgerichtes begründet, wenn die Anklage unlauteren Wettbewerb durch irreführende Ankündigungen in Zeitungen oder anderen Pressezeugnissen betrifft?

Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes § 4.

Einf.-Ges. zum G.B.G. § 6.

Bayer. Ausf.-Ges. zum G.B.G. vom 23. Februar 1879 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 273) Art. 35.

Vgl. Bd. 33 Nr. 104.

I. Straffenat. Ur. v. 9. Oktober 1902 g. H. Rep. 2930/02.

Landgericht. Nürnberg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verurteilt auf Grund der Feststellung, daß er in der Zeit von September 1900 bis Mai 1901 in einer größeren Reihe von Fällen in Bethätigung eines einheitlichen Vorsatzes und in der Absicht, den Schein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Preis von Personen bestimmt waren, über die Preisbemessung sowie die Art des Bezuges der von ihm zu verkaufenden Ware — Hopfens — unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht habe.

Die Revision bestreitet in erster Linie die Zuständigkeit der Strafkammer, offenbar davon ausgehend, daß das festgestellte Angebot des Hopfens in der zu N. erscheinenden „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung“ und die Versendung gedruckter Geschäftsbriefe und dergleichen unter der falschen Firma „Hopfen-Brauverein F. bei Spalt,“ durch welche jene Irreführung in der erwähnten Absicht herbeigeführt werden sollte, die Begehung der That mittels der Presse, somit gemäß § 6 Einf.-Ges. zum G.B.G. und Art. 35 bayer. Ausf.-Ges. zum G.B.G. vom 23. Februar 1879 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 273) die Zuständigkeit des Schwurgerichtes begründe.

Das Urteil berührt diese Frage nicht, der Eröffnungsbeschluß beschränkt sich auf Anführung der §§ 73 G.B.G.'s u. § 7 St.P.D.,

die Anklageschrift aber hält für selbstverständlich, daß die schwurgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben sei, weil die Zirkulare an sich keinen strafbaren Inhalt hätten, die Strafbarkeit nicht durch den Inhalt der gedruckten Offerte begründet sei, der Angeklagte also nicht schon durch die Drucklegung derselben, sondern erst durch ihren Gebrauch sich strafbar gemacht habe.

Abgesehen davon, daß hierbei die öffentliche Bekanntmachung in einer Zeitung übersehen zu sein scheint, ist diese Begründung rechtsirrig, weil der Inhalt einer Druckschrift für sich allein überhaupt niemals Strafbarkeit begründet, sondern immer erst ein Gebrauch machen, nämlich die Verbreitung oder das Erscheinen der Schrift in der Öffentlichkeit hinzutreten muß. Die Drucklegung ist immer nur eine Vorbereitungs-handlung des Preßvergehens. Auch ist unrichtig, daß, wenn die (Bekanntmachung und die) Zirkulare an sich keinen strafbaren Inhalt haben, ihr Gebrauch ihn strafbar machen könne. Eine rechtlich indifferente Äußerung, mag sie durch die Presse oder mündlich verbreitet werden, kann durch die Verbreitung niemals strafbar werden. Der § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes läßt aber keinen Zweifel zu, daß der unwahre Inhalt der dort bezeichneten Mitteilungen zu den wesentlichen Thatbestandsmerkmalen der mit Strafe bedrohten Handlung gehört, also bei Zutritt der übrigen Merkmale strafbar ist. Es geht nicht an, ein einzelnes Thatbestandsmerkmal außer dem Zusammenhange oder „an sich“ der Betrachtung zu unterstellen, um daraus seine Straflosigkeit zu erweisen. Da nun das in § 4 bezeichnete Vergehen darin besteht, daß der Inhalt der unlauteren Reklame dem Publikum in der Absicht der Irreführung zugänglich gemacht wird, so ist das Vergehen dann, wenn dies durch die Presse geschieht, offenbar durch die Presse begangen. Die normwidrige Gedankenäußerung und ihre Verbreitung durch die Presse genügt, da ein Erfolg, die wirkliche Kenntnismahme oder gar Irreführung Dritter nicht zum Thatbestande gehört. Daß die Reklamemittel des Angeklagten in Druckschriften bestanden, ergibt sich sowohl aus der Anklageschrift als aus den Entscheidungsgründen des Urtheiles, wo sie als gedruckte Offerten, Drucksachen und dergleichen bezeichnet sind, was sich von der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung von selbst versteht.

Der dem § 2 des Reichspreßgesetzes entnommene Begriff eines Preß-

erzeugnisses liegt, wie die Motive zum bayerischen Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich und ohne Widerspruch zu finden erklären, auch dem Art. 35 (34 des Entwurfes) des erwähnten Gesetzes zu Grunde.

Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878/79 Beilage Bd. 5 S. 139.

Die dort für Preßvergehen aufrechterhaltene Zuständigkeit der Schwurgerichte muß daher hier Platz greifen. Mögen immerhin die Gründe, die damals zur Aufstellung von Ausnahmen wegen des Mißverhältnisses zwischen den Anforderungen eines Schwurgerichtsfalles an Zeit und Kosten einer- und dem Interesse der Beteiligten und der Rechtspflege andererseits bestimmten (a. a. O. S. 141 Nr. 4), auch bei manchen später erlassenen Spezialgesetzen zutreffen, so kann doch eine Unterscheidung nicht stattfinden, wo das Gesetz nicht unterschieden hat. Der Umstand, daß das Vergehen zugleich auf andere Weise, durch mündliche Reklame, begangen worden, kann die Zuständigkeit des Schwurgerichtes nicht beseitigen, da es sich nur um ein und dasselbe Vergehen in verschiedenen Formen handelt. Das Urteil war daher aufzuheben und die Sache gemäß § 395 St. P. O. wegen Vergehens des unlauteren Wettbewerbes an das zuständige Gericht zu verweisen unter sinngemäßer Anwendung des § 270 Abs. 2 St. P. O. Dem weiteren Revisionsantrage auf Freisprechung könnte darum nicht stattgegeben werden, selbst wenn er nicht nur, wie es der Fall ist, auf der Behauptung ungenügender Würdigung des Ergebnisses der Hauptverhandlung beruhen würde. . . .